

!!!Es gilt das gesprochene Wort!!!

#### **Mündliche Anfrage Nr. 14**

Der Bezirksverordneten: Elisabeth Wissel (**Die Linke**)

#### **Leerstand Friedenau II**

Sehr geehrter Herr Vorsteher,  
meine sehr geehrten Damen und Herren,

ich beantworte die mündliche Anfrage der Bezirksverordneten Fr. Wissel wie folgt:

1. Welche Maßnahmen hat das Bezirksamt zum abgelaufenen Leerstand (bis Ende 2022) einer Wohnung, in der Büsingstraße 17, die immer noch leer steht, ergriffen?

Antwort: Der Leerstand wurde über das Internet-Hinweisformular der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen am 10.06.2023 durch ein Mitglied der Fraktion der Linken im Abgeordnetenhaus angezeigt. In der Folge wurde über das Grundbuch der Eigentümer der Wohnung und über das Melderegister dessen Meldeanschrift ermittelt. Am 12.06.2023 ist der Eigentümer schriftlich zur Stellungnahme aufgefordert worden. Der Eigentümer hat sich hierzu geäußert. Es wurden noch weitere Angaben und Unterlagen erbeten, die jedoch noch nicht vorliegen. Die Ermittlungen sind also noch nicht abgeschlossen.

2. Gibt es einen Nachweis vom Eigentümer, der Eigenbedarf an dieser Wohnung, bei Kündigung der Vermieterin, angab?

Antwort: Nein

Zusatzfragen:

!!!Es gilt das gesprochene Wort!!!

1. Werden vom Bezirksamt die Nachnutzungen nach Eigenbedarfskündigungen vom Eigentümer kontinuierlich überprüft?

Antwort: Das Zweckentfremdungsrecht schützt Wohnraum vor einer zweckwidrigen Nutzung. Dazu gehört auch der Leerstand. Wie dieser Leerstand entstanden ist, hat dabei keine rechtliche Relevanz. Die Maßnahmen nach dem Zweckentfremdungsverbot-Gesetz haben das Ziel, den Wohnraum wieder zum Wohnen zu nutzen. Ob der Wohnraum, der durch eine Eigenbedarfskündigung „leer“ wurde, anschließend von dem Kündigenden selbst genutzt wird, die Eigenbedarfskündigung also begründet war, ist nicht Gegenstand des Zweckentfremdungsrechts. Nach den Bestimmungen des Zweckentfremdungsrechts hat die Behörde keinen Einfluss darauf, wer eine Wohnung zum Wohnen nutzt, sondern nur darauf, dass eine Wohnung zum Wohnen genutzt wird. Das Bezirksamt hat demzufolge keine rechtliche Handhabe, die Umsetzung einer Eigenbedarfskündigung zu kontrollieren. Das ist eine rein privatrechtliche Angelegenheit.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Berlin, den 13.09.2023

Matthias Steuckardt  
Bezirksstadtrat